



Financial Services News 1/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	29
Wesentliche Neuerungen durch die CRD VI	29
Publikationen	32
Veranstaltungen	33

Editorial

EU-Taxonomie: Finale Regularien und klärende Q&As erleichtern die Erstanwendung

Im Sinne ihres Aktionsplans zur Nachhaltigkeit hat die EU zum Jahresausklang 2021 im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der EU-Taxonomie ab Anfang 2022 wesentliche regulatorische Vorgaben finalisiert bzw. präzisiert.

Zunächst wurde am 9. Dezember 2021 die finale delegierte Verordnung EU/2021/2139 mit den technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 1 und 2 und den DNSH-Kriterien für die weiteren Umweltziele veröffentlicht. Nur einen Tag später kam die finale delegierte Verordnung EU/2021/2178 zur Anwendung des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung heraus, welche die Integration von Taxonomieinformationen in nichtfinanziellen Erklärungen von Nicht-Finanzunternehmen sowie von Vermögensverwaltern, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen konkretisiert.

Von der Offenlegung der Taxonomiefähigkeit für die Umweltziele 1 und 2 ab 2022 rückwirkend für das Geschäftsjahr 2021 sind bereits alle Anwender i.S.d. Art. 8 der Taxonomie-Verordnung betroffen. Zudem gilt: während Nicht-Finanzunternehmen bereits ab 2023 dazu verpflichtet sind, den taxonomiekonformen Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) sowie Betriebsausgaben (OpEx) für das Geschäftsjahr 2022 auszuweisen, wird Finanzunternehmen hingegen noch ein weiteres Jahr (bis 1. Januar 2024) eingeräumt, über die in der o.g. delegierten Verordnung definierten branchenspezifischen KPIs zur Taxonomiekonformität zu berichten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung hat die EU Kommission am 20. Dezember 2021 wesentliche Auslegungsfragen u.a. hinsichtlich der Nachweise zur Taxonomiefähigkeit über eine FAQ-Liste konkretisiert. In Bezug auf die Verwendung von Schätzwerten bieten unverbindliche Leitlinien für freiwillige Angaben zur Taxonomiefähigkeit wichtige Hinweise. Darüber hinaus wurde eine Tabelle zur Zuordnung der für die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit erforderlichen Branchencodes veröffentlicht.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das Jahr 2022!

Andrea Flunker



„Die Datenqualität und -verfügbarkeit sind kritische Erfolgsfaktoren zur Umsetzung von Nachhaltigkeit.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 21 18772 3823

aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
1.	Eigenmittel	5
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
III.	Risikomanagement	9
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	9
2.	Verschuldungsquote	9
3.	Sanierung und Abwicklung	10
4.	MREL	10
5.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	11
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	11
IV.	Kreditvorschriften	12
V.	Geldwäscheprävention	13
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	14
1.	FINREP/COREP-Reporting	14
2.	AnaCredit	14
3.	Zulassungsverfahren	14
4.	Einlagensicherung	15
5.	Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	15
6.	Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	15
7.	Sonstiges	15
VII.	Investment	16
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	16
2.	Verbriefungstransaktionen	17
3.	Central Securities Depositories Regulation – CSDR	18
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	18
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) / Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	18

6.	Benchmark-Verordnung	19
7.	Transparenzvorschriften	19
8.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	19
9.	Sonstiges	20
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	20
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	21
X.	Zahlungsverkehr	22
XI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	25
XII.	Versicherungen	25

I. Liquidität

[EBA – Konsultation zu Entwürfen für RTS zur spezifischen Messung der Liquidität für Wertpapierfirmen gemäß Art. 42 Abs. 6 EU/2019/2034 \(EBA/CP/2021/41\) vom 10. Dezember 2021](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen das Liquiditätsrisiko und die Elemente, die besondere Liquiditätsanforderungen rechtfertigen. Außerdem werden Liquiditätsrisiken aus Handelsgeschäften oder aus Ertragsausfällen bei der Portfolioverwaltung und solche, die sich aus der Finanzierung ergeben, behandelt. Hier werden auch externe Ereignisse, die die Liquidität beeinflussen, operationelle Risiken und Reputationsrisiken mit Auswirkungen auf die Liquidität berücksichtigt. Abschließend werden Vorschriften für den Fall einer mangelnden oder unzureichenden Verwaltung bzw. Kontrolle des Liquiditätsrisikos und für die Konzernstruktur definiert. Die Konsultationsfrist endet am 10. März 2022. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien zur Befreiung von Liquiditätsanforderungen für Wertpapierfirmen gemäß Art. 43 Abs. 4 EU/2019/2033 \(EBA/CP/2021/42\) vom 10. Dezember 2021](#)

Zunächst wird definiert, für welche Wertpapierfirmen die Befreiung in Frage kommt. Anschließend werden Kriterien für die Freistellung, die hierfür sowie für den nachträglichen Widerruf einer erteilten Freistellung vorzulegenden Informationen bestimmt. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 10. März 2022.

[EBA – Bericht zu Liquiditätsmaßnahmen nach Art. 509 Abs. 1 CRR \(EBA/Rep/2021/39\) vom 17. Dezember 2021](#)

Analysiert wird die Einhaltung der LCR-Vorgaben getrennt nach ihren einzelnen Komponenten und dem zugrundeliegenden Geschäftsmodell. Außerdem werden gesondert Währungsinkongruenzen und die Auswirkungen der LCR-Anforderungen auf die Kreditvergabe untersucht.

[BaFin – Entwurf eines Rundschreibens betreffend die stabile Refinanzierung von außerbilanziellen Posten nach Art. 428p Abs. 1 bzw. 428aq Abs. 10 der durch die EU/2019/876 geänderten CRR \(Konsultation 22/2021 \(BA\)\) vom 21. Dezember 2021](#)

Festgelegt wird, dass die in Art. 428p Abs. 10 und Art. 428aq Abs. 10 CRR erfassten außerbilanziellen Posten grundsätzlich einen Faktor für die stabile Refinanzierung von 0% erhalten. Sollte ein Institut einen davon abweichenden Faktor vorsehen, ist dieser in der entsprechenden Meldung zu berücksichtigen. Von der obigen Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die ein Institut im Rahmen von außerbilanziellen unbesicherten Wertpapierleihen erhalten hat. Analog zu besicherten Kreditvergaben (Reverse Repos) oder Wertpapiertauschgeschäften (Collateral Swaps) werden diese Transaktionen mit einem Mindest-RSF-Faktor von 50% im Fall einer Weiterverwendung von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr und in Höhe von 100% bei einer Weiterverwendung für mindestens ein Jahr versehen. Das Rundschreiben richtet sich an alle Institute, die als weniger bedeutende Institute (LSI) eingestuft werden, sowie an Institute, die gemäß § 1a KWG wie CRR-Institute behandelt werden. Die Regelungen sind sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf konsolidierter Ebene anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 28. Januar 2022.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zur Relevanz der Eigenkapitalanforderungen aus Drittstaaten bei der Ermittlung der Minderheitenanteile nach Art. 84 Abs. 1 lit. a CRR \(Q&A 2019_4775\) vom 3. Dezember 2021](#)

Zur Anrechnung von Minderheitsanteilen im Rahmen des konsolidierten harten Kernkapitals sind zunächst die in Art. 84 Abs. 1 lit. a CRR genannten Beträge zu ermitteln. Liegt das Tochterunternehmen in einem Drittland, sind für die Bestimmung dieser Beträge u.a. die lokalen Eigenmittelbestimmungen des Drittlands zu berücksichtigen, sofern diese den Anforderungen an das harte Kernkapital nach CRR entsprechen. Entsprechen die lokalen Anforderungen nicht den CRR-Vorschriften, dürfen die Minderheitsanteile nicht in das konsolidierte harte Kernkapital der Gruppe einbezogen werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Minderheitsanteile im harten Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital \(Q&A 2021_5711\) vom 3. Dezember 2021](#)

Während für zwischengeschaltete Finanzholding-Gesellschaften und Kreditinstituten, die äquivalenten Aufsichtsbedingungen wie Kreditinstitute unterliegen, der Wortlaut der Art. 81 und 82 CRR eine Berücksichtigung von Drittland-Minderheitsanteilen ausdrücklich regelt, fehlt eine entsprechende Regelung für Drittland-Minderheitsanteile von Instituten und Wertpapierfirmen. Nach Auffassung der EBA sind Art. 81 und 82 CRR so auszulegen, dass Drittland-Minderheitsanteile nach Art. 81 und 82 CRR auch von Instituten und Wertpapierfirmen Berücksichtigung finden können.

[EBA – Aktualisierter Bericht über die Überwachung von CET1-Instrumenten von EU-Institutionen \(EBA/REP/2021/36\) vom 8. Dezember 2021](#)

Die EBA veröffentlicht regelmäßige Berichte mit Hintergrundinformationen zur Erstellung der [CET1-Liste](#). Der aktuelle Bericht bietet Hinweise zu Inhalt, Ausgestaltung der aufgenommenen CET1-Instrumente und zu Zielen der veröffentlichten CET1-Liste sowie in Bezug auf die Folgen der Aufnahme (oder des Ausschlusses) eines Instruments in die (oder von der) Liste. Die Aktualisierung berücksichtigt insbesondere neue Formen von Instrumenten, die im Hinblick auf die Anforderungen für CET1-Instrumente als geeignet bewertet wurden. Einige bestehende Instrumente wurden gestrichen, da diese nicht mehr verwendet werden. Darüber hinaus werden Änderungen bestehender Instrumente dargestellt.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Art. 18 Abs. 3 bis 6 sowie Abs. 8 CRR beschriebenen Fällen \(C\(2021\) 8597 final\) vom 3. Dezember 2021](#)

Die Vorschriften betreffen Bedingungen für die Konsolidierung bei Gruppen von Unternehmen und (Finanz-)Instituten, die von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gemeinsam geleitet werden. Hierbei wird zwischen verschiedenen Fallkonstellationen, wie zum Beispiel im Fall von Tochterunternehmen oder

solchen Unternehmen unterschieden, an dem ein Institut eine Beteiligung hält, das jedoch selbst kein Institut, Finanzinstitut oder Anbieter von Nebendienstleistungen ist. Außerdem werden Bedingungen für die Einbeziehung von Instrumenten in das konsolidierte harte oder zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital, die sich im Eigentum von anderen Personen als den in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen befinden, konkretisiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Wechselwirkung zwischen der Behandlung kurzfristiger Bonitätsbeurteilungen nach Art. 131 CRR und der allgemeinen Vorzugsbehandlung kurzfristiger Risikopositionen nach Art. 120 Abs. 2 CRR \(Q&A 2019_4942\) vom 17. Dezember 2021](#)

Art. 120 Abs. 3 CRR definiert die Vorgehensweise in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen der Anwendung eines kurzfristigen externen Ratings für beurteilte Risikopositionen i.S.d. Art. 131 CRR und der allgemeinen Vorzugsbehandlung kurzfristiger Risikopositionen nach Art. 120 Abs. 2 CRR. Die Anwendung der allgemeinen Vorzugsbehandlung nach Art. 120 Abs. 2 CRR für beurteilte Risikopositionen, für die ein kurzfristiges Rating i.S.d. Art. 131 CRR vorliegt, ist danach nicht vorgesehen.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung der Laufzeit einer Tranche i.S.d. Art. 257 CRR als Restlaufzeit für Zwecke der Volatilitätsanpassungen für Verbriefungspositionen, die nach der umfassenden Methode als finanzielle Sicherheit berücksichtigt werden \(Q&A 2020_5211\) vom 17. Dezember 2021](#)

Die Methoden zur Ermittlung der Laufzeit einer Tranche nach Art. 257 CRR sind nicht geeignet, um die Restlaufzeit nach Art. 224 Abs. 1 CRR für Verbriefungspositionen i.S.d. Art. 197 Abs. 1 lit. h CRR, die nach der umfassenden Methode als finanzielle Sicherheit berücksichtigt werden, zu bestimmen.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen aus Drittstaaten im IRB-Ansatz \(Q&A 2020_5522\) vom 17. Dezember 2021](#)

Gedekte Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um OGA i.S.d. Art. 52 Abs. 4 OGAW-Richtlinie handelt, erfüllen nicht die Anforderungen nach Art. 129 Abs. 1 und Abs. 7 CRR und sind daher bis zum 7. Juli 2022 nicht für eine geringere Anrechnung der LGD nach Art. 161 Abs. 1 lit. d CRR geeignet. Ab dem 8. Juli 2022 müssen gedeckte Schuldverschreibungen den Anforderungen nach Art. 129 Abs. 3, 3a und 3b CRR n.F. erfüllen, um die Anrechnungserleichterungen nach Art. 161 Abs. 1 lit. d CRR in Anspruch nehmen zu können. Gedeckte Schuldverschreibungen aus Drittstaaten erfüllen die zuvor genannten Kriterien nur dann, wenn für diese den Art. 129 Abs. 3, 3a und 3b CRR n.F. entsprechende gleichwertige Regelungen in dem Drittstaat bestehen und die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Art. 161 Abs. 1 lit. d CRR ist daher auch ab dem 8. Juli 2022 nicht auf gedeckte Schuldverschreibungen aus Drittstaaten anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der nach Art. 18 Abs. 7 CRR für aufsichtliche Zwecke geforderten Konsolidierungsmethode \(Q&A 2020_5578\) vom 17. Dezember 2021](#)

Die Anwendung der Äquivalenzmethode nach Art. 18 Abs. 7 CRR für Tochterunternehmen, bei denen es sich nicht um Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen handelt, ist ausschließlich im Rahmen der Konsolidierung vorgesehen. Auf Einzelenebene sind dagegen entsprechende Tochterunternehmen gemäß Art. 24 Abs. 1 CRR nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu bewerten.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung des Art. 18 Abs. 7 CRR auf Beteiligungen \(Q&A 2020_5590\) vom 17. Dezember 2021](#)

Die Äquivalenzmethode nach Art. 18 Abs. 7 CRR findet auf Beteiligungen, bei denen es sich nicht um Institute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen

handelt, ausschließlich auf konsolidierter Ebene Anwendung. Eine Ausnahme besteht, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Anwendung einer anderen Konsolidierungsmethode nach Art. 18 Abs. 7 erlaubt hat. In allen anderen Fällen ist auf Beteiligungen gem. Art. 24 Abs. 1 CRR eine Bewertung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen vorzunehmen.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob der Haircut des privilegiert anrechenbaren Sicherheitenwertes bei Immobiliensicherheiten vor oder nach dem Abzug vorrangiger Forderungen erfolgen soll und ob für die Sicherheitenwertermittlung andere Werte als der Markt- oder Beleihungswert zur Verfügung stehen \(Q&A 2021_5685\) vom 17. Dezember 2021](#)

Aufgrund der Pflicht zur Überwachung des Immobilienwerts nach Art. 229 Abs. 1 CRR und Art. 208 Abs. 3 CRR sind sowohl im KSA-Ansatz als auch im IRB-Ansatz vorrangige Forderungen vom Markt- oder Beleihungswert der Immobiliensicherheit abzuziehen. Um den maximal anrechenbaren Sicherheitenwert zu bestimmen, ist für beide Ansätze der Markt- oder Beleihungswert zu berücksichtigen, nachdem vorrangige Forderungen abgezogen wurden, sodass sich der Markt- oder Beleihungswert der Immobiliensicherheit für die privilegierte Anrechnung entsprechend reduziert. Im KSA-Ansatz und im IRB-Ansatz stehen außer dem Markt- oder Beleihungswert keine weiteren Werte zur Ermittlung des Sicherheitenwerts von Immobilien zur Verfügung.

[EBA – Single Rulebook zum Transparenzansatz im IRB-Ansatz \(Q&A 2021_5712\) vom 17. Dezember 2021](#)

Verfügen Institute, die den Transparenzansatz zur Berücksichtigung von Investmentfondsanteilen anwenden, nicht über genügend Informationen, um die zugrundeliegenden Risikopositionen im Rahmen des IRB-Ansatzes anrechnen zu können, ist gemäß Art. 152 Abs. 4 CRR nach Art der Position zu entscheiden, welcher Ansatz anzuwenden ist. Danach ist für Beteiligungen der vereinfachte Ansatz nach Art. 147 Abs. 2 CRR und für Verbriefungen der Ansatz nach Art. 254 CRR anzuwenden. Alle übrigen zugrundeliegenden Risikopositionen dürfen nach dem KSA-Standardansatz berücksichtigt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Reklassifizierung einer notleidenden Risikoposition \(Q&A 2021_5754\) vom 17. Dezember 2021](#)

Nach Ansicht der EBA sind sämtliche Anforderungen der Tz. 71 der [EBA/GL/2016/07](#) zur Anwendung der Ausfalldefinition nach Art. 178 CRR zu erfüllen, bevor eine als notleidend eingestufte Risikoposition wieder als nicht notleidend reklassifiziert werden darf. Insbesondere ist die dreimonatige Bewährungszeit, innerhalb derer kein Auslöseereignis eintreffen darf, einzuhalten. Dies gilt auch, wenn die zuvor notleidende Risikoposition den Schwellenwert der Wesentlichkeit eines Rückstandes unterschritten hat.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung der Laufzeit für Risikopositionen im IRB-Ansatz, deren Zahlungsströme ausschließlich aus Gebühren resultieren \(z.B. Garantien\) \(Q&A 2021_5773\) vom 17. Dezember 2021](#)

Institute, die eine eigene LGD und eigene Umrechnungsfaktoren verwenden, haben gemäß der Formel nach Art. 162 Abs. 2 lit. a CRR alle Zahlungsströme in einem bestimmten Zeitraum t als Nominalbeträge, Zinszahlungen und ggf. Gebühren zu berücksichtigen. Dies bedeutet nicht, dass die Formel nur dann anzuwenden ist, wenn das jeweilige Instrument Zahlungsströmen unterliegt, die sich aus allen drei zuvor genannten Komponenten zusammensetzen. Unterliegt das Instrument einer vertraglichen Vereinbarung, wonach ausschließlich Gebühren zu zahlen sind, gilt die Formel nach Art. 162 Abs. 2 lit. a CRR für eine Komponente und die Laufzeit ist entsprechend zu ermitteln.

[EBA – Entwurf von ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/2070 in Bezug auf Benchmarks für interne Modelle \(EBA/2021/43\) vom 17. Dezember 2021](#)

Konsultiert werden Änderungen der regelmäßigen Benchmarking-Studie, die zur Beurteilung der internen Modell-Ansätze für das Kredit- und Marktrisiko erneut im Jahr 2023 durchgeführt wird. Während für das Kreditrisiko die Benchmark-Portfolios und die IFRS9-Meldebögen unverändert bleiben, werden die Erläuterungen zur Ausfalldefinition im Bereich Kreditrisiken angepasst und das Benchmarkportfolio für die Marktrisiken um neue Produkte erweitert (vgl. Anhänge 4, 5 und 6). Die Konsultationsfrist endet am 18. Februar 2022.

[EBA – Konsultation zu Entwürfen von RTS zur Festlegung von standardisierten und vereinfacht-standardisierten Methoden zur Bewertung der Risiken, die sich aus potenziellen Änderungen der Zinssätze ergeben, die sich sowohl auf den ökonomischen Wert des Eigenkapitals als auch auf den Nettozinsenertrag der Nicht-Handelsbuchaktivitäten eines Instituts in Übereinstimmung mit Art. 84 Abs. 5 CRD ergeben \(EBA/CP/2021/38\) vom 2. Dezember 2021](#)

Zunächst werden Regelungen zum Standardansatz in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals vorgestellt. Hier werden die Zuweisung von Zinsanpassungs-Cashflows und die Berechnung des ökonomischen Wertes des Eigenkapitals fokussiert. In gesonderten Kapiteln werden anschließend Vorschriften zu den Komponenten des Zinsüberschusses definiert. Diese konzentrieren sich v.a. auf die Zuweisung der Zinsanpassungs-Cashflows und Optionalitätszusätze für die Berechnung des Nettozinsenertrags im Standardansatz. Außerdem wird ein vereinfachter standardisierter Wert für das Eigenkapitalrisikomaß und dessen Berechnung für Maßnahmen mit Auswirkung auf das Zinsergebnis vorgestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. April 2022.

[EBA – Konsultation für Entwürfe von RTS zur Festlegung von aufsichtlichen Schockszenarien, gemeinsamen Modellierungs- und parametrischen Annahmen und Komponenten, die einen starken Rückgang für die Berechnung des ökonomischen Werts des Eigenkapitals und des Zinsüberschusses herbeiführen gemäß Art. 98 Abs. 5a CRD \(EBA/CP/2021/36\) vom 2. Dezember 2021](#)

Vorgestellt werden die Schockszenarien der Aufsichtsbehörden, ihre Parametrisierung sowie Vorschriften für die Änderungen des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals und des Nettozinsenertrags. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. April 2022.

[EBA – Finale Entwürfe für RTS im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung spezifischer Kreditrisikooanpassungen, zur Änderung der EU/2014/183, zur Ergänzung der EU/2013/75 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Hinblick auf RTS für die Spezifizierung der Berechnung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen \(EBA/RTS/2021/15\) vom 13. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BMW i – Entwurf von Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung \(ImmoWertV-Anwendungshinweise – ImmoWertA\) vom 22. Dezember 2021](#)

Ergänzend zur am 1. Januar 2022 neu in Kraft getretenen Immobilienwertermittlungsverordnung ([ImmoWertV](#), vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden nunmehr Muster-Anwendungshinweise veröffentlicht.

[BaFin – Rundschreiben zu weiteren Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen \(RS 16/2021 \(BA\)\) vom 29. Dezember 2021](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass sie die Leitlinien [EBA/GL/2019/03](#) und [EBA/GL/2020/05](#) nach Maßgabe der Klarstellung in der [Single Rulebook Q&A 2021_5677](#) (vgl. [FSNews 10/2021](#)) in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Danach werden Zahlungsströme und direkte Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung der Besicherung mit Sicherungsleistungen dem Teil der Risikoposition zugewiesen, der von dieser Besicherung mit Sicherungsleistungen abgedeckt ist. Institute, die nach eigener Einschätzung eine der neuen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen oder an eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren nicht einhalten, werden gebeten, bis zum 15. Februar 2022 eine entsprechende Mitteilung an die BaFin zu richten. Der Mitteilung ist ein Plan zur zeitnahen Wiedereinhaltung der Anforderungen beizulegen, wenn das Institut glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung keine wesentlichen Auswirkungen hat. Die neue Verwaltungspraxis wurde zum 1. Januar 2022 wirksam.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ERSB – Bericht der analytischen Task Force über die Überschneidung zwischen Kapitalpuffern und Mindestanforderungen vom 17. Dezember 2021](#)

Zunächst wird das Zusammenspiel von Mindestanforderungen und Kapitalpuffern anhand der Regelwerke beschrieben. Hierauf aufbauend wird ein Simulationstool für die Verwendbarkeit von Puffern und die Berechnung der Wesentlichkeit der Überschneidung von Mindestanforderungen und Kapitalpuffern, ihre Verwendung in verschiedenen Ländern und Bankarten und in verschiedenen Szenarien vorgestellt.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien auf Grundlage von Art. 84 Abs. 6 CRD, in denen Aspekte der Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken spezifiziert werden, die sich aus potenziellen Zinsänderungen sowie der Bewertung und Überwachung des Kreditspread-Risikos der Nicht-Handelsbuchaktivitäten der Institute ergeben \(EBA/CP/2021/37\) vom 2. Dezember 2021](#)

Neben den Grundprinzipien werden Leitlinien für die Einhaltung- und Berichtspflichten, für das Management des Zinsänderungsrisikos sowie für die Bewertung und Überwachung des Credit-Spread-Risikos definiert. Diese sind für Nicht-Handelsbuchaktivitäten sowie für die Identifizierung, Messung und das Management des IRRBB und CSRBB zu beachten. Die Konsultationsfrist endet am 4. April 2022.

2. Verschuldungsquote

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der Ausnahme von der Anrechnung auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Weiterleitungskredite von Förderbanken nach Art. 429a Abs. 1 lit. e CRR \(Q&A 2021_5811\) vom 3. Dezember 2021](#)

Nach Ansicht der EBA ist die Ausnahme zur Anrechnung von Weiterleitungskrediten von Förderbanken durch die weiterleitende Bank auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Art. 429a Abs. 1 lit. e CRR eng auszulegen. Im betreffenden Fall hatte eine Bank Schuldscheindarlehen, die durch Wohnimmobilienkredite besichert waren, durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen refinanziert. Da hier nach

Auffassung der EBA kein Fall von Weiterleitungskrediten vorlag, ist Art. 429a Abs. 1 lit. e CRR nicht anzuwenden.

3. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren \(EBA/GL/2021/11\) vom 14. Dezember 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[FSB – Papier über Vollstreckungspraktiken bei Bail-in vom 13. Dezember 2021](#)

Zunächst wird ein Überblick über die Bail-in-Abwicklungsansätze gegeben. Anschließend werden die Elemente des Bail-in-Mechanismus sowie die operativen Schritte in Bezug auf Handel und Notierung, für Abschreibung und Annullierung von Instrumenten bzw. die Umwandlung von (Zwischen)Instrumenten in neues Eigenkapital („open bank bail-in“) und die grenzüberschreitende Anfechtung der Durchführung des Bail-in thematisiert.

[BIS – Umgang mit Banken Krisen in aufstrebenden Marktwirtschaften vom 16. Dezember 2021](#)

Der Bericht analysiert das Krisenmanagement der Aufsichtsbehörden in aufstrebenden Marktwirtschaften. Im Fokus stehen die Abwicklungsplanung und ein vorausschauendes Krisenmanagement der Aufsichtsbehörden.

[BaFin – Abwicklungsplanung 2022 vom 17. Dezember 2021](#)

Die BaFin veröffentlicht eine Übersicht der für die Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einzureichenden Meldungen für das Jahr 2022. Meldestichtag ist der 31. Dezember 2021. Die Meldungen sind ausschließlich im XBRL-Format bis zum 30. April 2022 über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin einzureichen.

4. MREL

[SRB – MREL-Update der aufsichtlichen Meldungen: Checkliste für die anzuzeigenden Verbindlichkeiten und das Unterschriftenformblatt vom 17. Dezember 2021](#)

Die vom SRB veröffentlichte [Checkliste](#) führt die Kriterien an die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten für MREL-Zwecke auf. Die in der Checkliste dargestellten Kriterien sind für die in der quartalsweise einzureichenden aufsichtlichen Meldung aufgeführten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zudem wird ein [Unterschriftenformblatt](#) veröffentlicht, mit dem Banken bestätigen, dass ihre Verfahren und Kontrollen die Einhaltung dieser Kriterien sicherstellen. Das Unterschriftenformblatt ist erstmalig für den Meldestichtag 31. Dezember 2021 einzureichen.

[SRB – Ansatz zum CRR-Ermessensspielraum bei Verschuldung und MREL-Kalibrierung vom 22. Dezember 2021](#)

Bekannt gegeben wird, dass das SRB die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gewährten temporären Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen der Leverage Ratio beobachten wird. Die Erleichterungen erlauben es Banken, bestimmte Risikopositionen gegenüber Zentralbanken bei der Ermittlung der Leverage Ratio bis Ende März 2022 nicht zu berücksichtigen. Das SRB wird insbesondere beobachten, ob die zuständigen Aufsichtsbehörden die Maßnahme über März 2022 verlängern. Sofern sich daraus Auswirkungen ergeben, wird das SRB ggf. korrigierend in Bezug auf die Kalibrierung der endgültigen MREL-Ziele sowie die Einhaltung der Anforderungen zum 1. Januar 2024 eingreifen.

[FSB – Bail-in-Maßnahmen in der Praxis vom 13. Dezember 2021](#)

Anhand von Beispielen aus verschiedenen Rechtsordnungen beschreibt das Papier Bail-in-Praktiken und operative Prozesse. Zudem wird auch die Rolle der Zentralverwahrer erörtert, die wichtig für die Durchführung des Bail-in-Prozesses sind.

[BaFin – Allgemeinverfügung bzgl. der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit \(AG 2-FR 1900-2020/0002\) vom 27. Dezember 2021](#)

Mit der Allgemeinverfügung erteilt die BaFin die Erlaubnis, Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen und Rückkäufe bestimmter Instrumente vor ihrer vertraglichen Fälligkeit vorzunehmen. Erfasst sind Instrumente i.S.d. Art. 72b CRR, MREL-fähige Instrumente sowie alle sonstigen Instrumente, für deren vorzeitige Beendigung die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde einzuholen ist. Die Erlaubnis gilt für entsprechende Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals, bezieht sich jedoch nicht auf das Agio. Adressaten der Allgemeinverfügung sind Institute und Unternehmen, die über eine Zulassung nach Art. 8 bzw. Art. 8a CRD verfügen, Institute, die in den Anwendungsbereich des Art. 2 SRM-VO oder des § 1 SAG fallen und Institute, die nicht in die Zuständigkeit des SRB fallen. Zudem dürfen diese Institute bis zum 28. Dezember 2021 keinen Bescheid zur Festlegung der MREL erhalten haben. Die Allgemeinverfügung ist auf ein Jahr befristet und kann ggf. verlängert, aber auch widerrufen werden.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt \(EU/2021/2154\) vom 13. August 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurde am 7. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 436/11 ff. veröffentlicht und trat am 12. Dezember 2021 in Kraft.

[EZB – Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit \(Guide to fit and proper assessments\) vom 8. Dezember 2021](#)

Die aktualisierten Versionen des Leitfadens und des [Fragebogens](#) detaillieren die politischen Standpunkte, Aufsichtspraktiken, Verfahren und Erwartungen der EZB bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen. Der Leitfaden ersetzt die Fassung aus dem Jahr 2018 (vgl. [FSNews 6/2018](#)).

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – Globaler Überwachungsbericht für sog. „Non-Bank Financial Intermediation“ \(P161221\) vom 16. Dezember 2021](#)

Beschrieben werden Finanzintermediationen im globalen Finanzsystem, direkte Verflechtungen zwischen den Finanzsektoren sowie das enge Ausmaß der sog. Non-Bank Financial Intermediation (NBFi).

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes \(BT-Drs. 20/189\) vom 6. Dezember 2021](#)

Nach dem Beschluss der EU-Kommission zur Verlängerung des Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2022 werden das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) und das

Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) entsprechend angepasst. Es ist vorgesehen, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen entsprechend bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

IV. Kreditvorschriften

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der EG/2008/48 und EU/2014/17 \(EU/2021/2167\) vom 8. Dezember 2021](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde am 8. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 438/1 ff. veröffentlicht und trat am 28. Dezember 2021 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zur Definition „gebundener Kreditvermittler“ im Rahmen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(Q&A 2019_5002\) vom 3. Dezember 2021](#)

Der Begriff „gebundener Kreditvermittler“ wird in der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (MCD) u.a. dadurch definiert, dass er für eine Zahl von Kreditgebern oder Gruppen handelt, die auf dem Markt keine Mehrheit darstellt (Art. 4 Nr. 7 lit. b MCD). Die EBA stellt klar, dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wenn der Kreditvermittler nicht für mehr als 50% der Gesamtzahl der Kreditgeber auf dem Markt tätig ist.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der Wohnimmobilienkreditrichtlinie \(MCD – EU/2014/17\) \(Q&A 2020_5480\) vom 3. Dezember 2021](#)

Kreditverträge über unentgeltlich gestundete Zahlungen, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude bestimmt sind, unterliegen nicht der MCD. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass sie nicht mit einer Hypothek besichert sind. Zum Hintergrund erklärt die EBA, dass sich kein besonderes Schutzbedürfnis des Schuldners ergibt. Dieses würde bestehen, wenn Gebühren anfielen oder in eine Immobilie vollstreckt werden könnte. Ebenfalls aus dem Anwendungsbereich der MCD ausgeschlossen sind Kreditverträge über gestundete Zahlungen, die Ergebnis eines gerichtlichen Vergleichs oder einer anderen gesetzlich befugten Stelle sind. Die EBA stellt andererseits klar, dass Kreditverträge über gestundete Zahlungen, die durch eine Hypothek oder ein vergleichbares Recht besichert sind, in den Anwendungsbereich der MCD fallen, auch wenn in die Sicherheit bereits vollstreckt wurde.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendbarkeit der CEBS-Leitlinien zu Art. 106 Abs. 2c und d CRD \(2020_5340\) vom 17. Dezember 2021](#)

Da es sich bei der EBA um den rechtlichen Nachfolger der CEBS handelt, sind die CEBS-Leitlinien weiterhin anwendbar. Die Regelungen des Art. 106 Abs. 2c und d CRD wurden in Art. 390 Abs. 6c und d CRR umgesetzt. Die dort genannten Risikopositionen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs im Kunden- und Korrespondenzbankgeschäft gelten demnach weiterhin nicht als Risikopositionen i.S.d. Großkreditregelungen.

[BaFin – Entwurf eines Rundschreibens zur Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditobergrenzen gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR überschreiten, und des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung deren Einhaltung gemäß Art. 396 Abs. 3 CRR \(Konsultation 23/2021\) vom 22. Dezember 2021](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass sie mit dem vorliegenden Rundschreiben die Leitlinien der EBA ([EBA/GL/2021/09](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Das Rundschreiben war ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

V. Geldwäscheprävention

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien für den Einsatz von Remote-Customer-Onboarding-Lösungen gemäß Art. 13 Abs. 1 EU/2015/849 \(EBA/CP/2021/40\) vom 10. Dezember 2021](#)

Die vorgestellten Leitlinien betreffen interne Richtlinien und Verfahren, die Beschaffung von Informationen sowie die Authentizität und Integrität von Dokumenten. Außerdem werden Anforderungen an Echtheitsprüfungen, die Verwendung von digitalen Identitäten, die Abhängigkeit von Dritten und Outsourcing sowie das Sicherheitsrisikomanagement thematisiert. Die Konsultationsfrist endet am 10. März 2022.

[EBA – Leitlinien zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden, AML/CFT-Aufsichtsbehörden und Finanzaufsichtsstellen gemäß EU/2013/36 \(EBA/GL/2021/15\) vom 16. Dezember 2021](#)

Die Leitlinien betreffen Mechanismen für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die vertrauliche Behandlung in Bezug auf Verfahren für die Zulassung, Erwerbe von qualifizierten Beteiligungen, Eignungsbewertungen und den Entzug der Zulassung. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Juni 2022.

[EBA – Finale Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und den Schritten, die bei der Durchführung einer risikobasierten Aufsicht gemäß Art. 48 Abs. 10 EU/2015/849 erforderlich sind \(EBA/GL/2021/16\) vom 16. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Bewertungsgegenstände, Kooperationen, Informationsquellen sowie die Art der Informationen, die zur Ermittlung von Risikofaktoren erforderlich sind, vorgenommen.

[EBA – Finale Entwürfe für RTS gemäß Art. 9a Abs. 1 und 3 EU/2010/1093 zur Einrichtung einer zentralen AML/CFT-Datenbank, zur Festlegung der Wesentlichkeit von Schwachstellen und zur Art der gesammelten Informationen, zur praktischen Durchführung der Informationssammlung sowie zur Analyse und Verbreitung der in der Datenbank enthaltenen Informationen \(EBA/RTS/2021/16\) vom 20. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurden im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Datensicherheit für die gesammelten und übermittelten Daten und das daraus abgeleitete Risikoprofil vorgenommen. Außerdem werden die Anforderungen an die Art der übermittelten Informationen in Bezug auf Maßnahmen als Reaktion auf wesentliche Schwachstellen sowie zur Analyse der von der EBA im Rahmen dieser Verordnung erhaltenen Informationen weiter konkretisiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[FSB – Entwurf eines Rahmenwerkes für die Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zahlungsverkehrskorridor \(P131221\) vom 13. Dezember 2021](#)

Zunächst werden übergreifende Überlegungen für eine Risikobewertung des Überweisungskorridors u.a. zu Zielen, Umfang und Datenquellen der Risikobewertung beschrieben. Anschließend werden Umfeld, relevante Kontextfaktoren und Bedrohungen im Zahlungsverkehr durch Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dargestellt.

[BaFin – Gemeinsam gegen Geldwäsche vom 17. Dezember 2021](#)

Die BaFin gibt einen Überblick über die Ergebnisse ihrer Fachtagung sowie zum neuen europäischen Anti-Geldwäsche-Legislativpakt aus Juli 2021 und stellt die Präsentationen der Geldwäsche-Fachtagung zur Verfügung.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Abschlussbericht zum Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2021/451 in Bezug auf COREP, belastete Vermögenswerte und Meldungen für G-SRI \(EBA/ITS/2021/08\) vom 20. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) werden einige Erläuterungen zu den [Anhängen](#) angepasst. Demgegenüber bleibt der Schwellenwert für Konzentrationen der Finanzierungen nach Gegenpartei in Höhe von 1% im Liquiditätsmeldewesen erhalten. Die Änderungen sollen ab dem 1. Dezember 2022 anzuwenden sein. Der erste Stichtag für die geänderten Meldeanforderungen ist der 31. Dezember 2022.

2. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben über Anpassungen in den Rückmeldedateien zu den Vertragspartner-Stammdatenmeldungen ab Mitte Januar 2022 und ab 1. Februar 2022 sowie Anpassung der Beschreibung der Validierungsregel NP0400_DE \(86/2021\) vom 22. Dezember 2021](#)

Die Rückmeldedateien weisen den Validierungsfehler DS-(Cube_ID)-(Variable_ID) bereits ab Mitte Januar 2022 im RIAD-System unter der neuen Kennung aus, während die Meldedateien das neue Registerattribut erst ab dem 1. Februar 2022 verwenden. Ab dem 1. Februar 2022 entfällt zudem die Angabe VLD-VRM bei dateibezogenen Validierungsfehlern. Schließlich wird die Funktionsweise der Validierungsregel NP0400_DE erläutert.

3. Zulassungsverfahren

[EBA – Abschlussbericht zu RTS für die Neuklassifizierung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute gemäß Art. 8a Abs. 6b CRD \(EBA/RTS/2021/17\) vom 21. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden hauptsächlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Änderungen betreffen v.a. die Berechnung der Gesamtvermögenswerte. In diesem Zusammenhang wird die Berechnungsformel angepasst. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Einlagensicherung

[EBA – Überarbeitete Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß DGSD \(EBA/GL/2021/10\) vom 15. September 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. FSNews 10/2021) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

5. Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[EBA – Single Rulebook zur Meldung der Nutzung von Ausnahmen für sichere Unternehmenszahlungsprozesse und -protokolle nach Art. 17 EU/2018/389 und die Transaktionsrisikoanalyse nach Art. 18 EU/2018/398 \(Q&A 2018_4170\) vom 17. Dezember 2021](#)

Für die Meldung der Anwendung von Ausnahmen für sichere Unternehmenszahlungsprozesse und -protokolle ist in erster Linie die entsprechende Behörde des Herkunftsmitgliedstaates zuständig, in dem der Zahlungsdienstleister zugelassen ist. Im Falle von Zweigniederlassungen und Vertretern, die im Rahmen des Niederlassungsrechts tätig sind, liegt die Zuständigkeit für die Aufsicht bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die Zweigniederlassung oder der Vertreter niedergelassen ist.

6. Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen \(EU/2021/2284\) vom 10. Dezember 2021](#)

Die Verordnung wurde unverändert zum finalen Bericht (vgl. FSNews 4/2021) am 22. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 458/48 ff. veröffentlicht und trat am 12. Januar 2022 in Kraft.

[EBA – Abschlussbericht zu RTS für die Bereitstellung von Informationen zur wirksamen Überwachung der Schwellenwerte für Kreditinstitute gemäß Art. 55 Abs. 5 IFR \(EB/RTS/2021/18\) vom 20. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. FSNews 7/2021) wird klargestellt, welche Meldungen von den gruppenangehörigen Unternehmen einzureichen sind. Der Meldebogen 10.3 zum Gesamtvermögen der Gruppe, aufgeschlüsselt nach Einheiten inkl. relevanter außerhalb der EU niedergelassener Tochterunternehmen, entfällt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten

7. Sonstiges

[EBA – Bericht über eine Machbarkeitsstudie eines integrierten Meldesystems i.S.d. Art. 430c CRR \(EBA/Rep/2021/38\) vom 16. Dezember 2021](#)

Der im Anschluss an das Diskussionspapier aus März 2021 (vgl. FSNews 4/2021) finalisierte Bericht identifiziert die Prinzipien und wesentlichen Schritte zur Errichtung eines integrierten Meldesystems. Ziel ist die Harmonisierung des Meldesystems auf der Grundlage eines einheitlichen Datenwörterbuchs und eines einzigen Kontaktpunkts für die meldenden Institute. Das hierzu veröffentlichte [Factsheet](#) fasst die wesentlichen Punkte des Berichts zusammen. Die [Anhänge](#) zum Bericht erläutern die notwendigen Schritte und geben u.a. das Feedback zum Diskussionspapier wieder.

[BaFin – Konsultation mehrerer Verordnungsentwürfe zu den Anzeigepflichten vom 3. Dezember 2021](#)

Die drei vorgelegten Entwürfe zur Änderung der [KWG-AnzV](#), der [ZAG-AnzV](#) und der [WpI-AnzV](#) sowie die zwei Referentenentwürfe zur neuen [KAGB-AuslAnzV](#) und zur [VAG-AnzV](#) konkretisieren geschäftsbereichsübergreifend einheitliche Regelungen für wesentliche Auslagerungen. Die Anzeigen zur Auslagerung waren im Rahmen der Regelungen des [Finanzmarktintegritätsgesetzes](#) (vgl. [FSNews 7/2021](#)) um die Anzeige der Absicht und des Vollzugs der Auslagerung und weiterer Details erweitert worden. Für CRR-Kreditinstitute und bedeutende CRR-Kreditinstitute werden darüber hinaus spezielle Anzeigepflichten zur Vergütung geregelt. Die Konsultationsfrist endete am 23. Dezember 2021. Die Änderungen sollen einen Tag nach Verkündung in Kraft treten.

[BaFin – Einrichtung eines MVP-Fachverfahrens für die Bankenaufsicht vom 15. Dezember 2021](#)

Parallel zur o.g. Konsultation zu den Anzeigepflichten ist geplant, die Einreichung der Meldungen und Unterlagen sukzessive auf das digitale MVP-Fachverfahren umzustellen. In einem ersten Schritt sind daher mit Inkrafttreten der neuen Anzeigeverordnungen zum KWG und zum ZAG der aufgestellte und festgestellte Jahresabschluss nach § 26 KWG und § 22 ZAG sowie die Bestellung des Jahresabschlussprüfers nach § 28 KWG und § 23 ZAG zwingend elektronisch einzureichen. Das zum MVP-Fachverfahren für die Bankaufsicht veröffentlichte [Informationsblatt](#) beschreibt ausführlich, wie das Verfahren beantragt und genutzt werden kann.

[Bundesbank – Meldeverfahren zur aufsichtlichen Beurteilung interner Risikotragfähigkeitsverfahren \(BA 54-FR 2210-2021/0007\) vom 3. Dezember 2021](#)

Die Aufsicht geht davon aus, dass ab dem Meldestichtag 31. Dezember 2023 die Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung (FinaRisikoV) und des [Leitfadens](#) zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“, vgl. [FSNews 6/2018](#)) ausschließlich auf Basis der neuen Ansätze erfolgen.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität einer Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen, die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind \(EU/2021/2155\) vom 13. August 2021](#)
Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurde am 7. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 436/17 ff. veröffentlicht und trat am 12. Dezember 2021 in Kraft.

[BaFin – Moderne Aufsicht: Mystery Shopping vom 17. Dezember 2021](#)

Die BaFin gibt einen ersten Überblick über die Ergebnisse ihrer anonymen Testkäufe in Bankfilialen (Mystery Shopping) im Rahmen der Anlageberatung. Festgestellt wurde, dass in vielen Fällen die Geeignetheitserklärung oder die Kosteninformationen fehlten.

[BaFin – Bekanntgabe von drei Allgemeinverfügungen zur Nachhandelstransparenz vom 28. Dezember 2021](#)

Die BaFin gibt in Bezug auf die Nachhandelstransparenzanforderungen die folgenden drei Allgemeinverfügungen bekannt:

- [Nachhandelstransparenz für nicht durch eine Börse betriebene Handelsplätze/Eigenkapitalinstrumente](#)
- [Nachhandelstransparenz für nicht durch eine Börse betriebene Handelsplätze/Nichteigenkapitalinstrumente](#)
- [Nachhandelstransparenz für OTC-Geschäfte/Nichteigenkapitalinstrumente](#)

Aufgrund der Allgemeinverfügungen dürfen nicht durch eine Börse betriebene Handelsplätze in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente sowie in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate die Nachhandelstransparenzanforderungen i.S.d. Art. 6 und Art. 10 MiFIR zu einem späteren Zeitpunkt als Echtzeit erfüllen. Dasselbe gilt für Wertpapierfirmen einschließlich systematischer Internalisierer in Bezug auf OTC-gehandelte Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die Allgemeinverfügungen wurden jeweils zum 3. Januar 2022 wirksam und sind unter Widerrufsvorbehalt bis zum 3. Juli 2022 befristet.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob die Verkäuferfinanzierung eine synthetische Verbriefung i.S.d. Art. 2 Abs. 10 Verbriefungsverordnung darstellen kann \(Q&A 2020_5454\) vom 17. Dezember 2021](#)

Garantiert bei einer Händlerfinanzierung der Hersteller, 15% der Verluste der ersten Tranche zu tragen, erfüllt die Struktur sowohl die Voraussetzungen einer Verbriefung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 [Verbriefungsverordnung](#) als auch die einer synthetischen Verbriefung nach Art. 2 Abs. 10 Verbriefungsverordnung.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/1801 über die Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen von ECAIs für Verbriefungen gemäß CRR \(EBA/2021/44\) vom 17. Dezember 2021](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Mapping-Tabellen im Rahmen des auf externen Ratings basierenden Ansatzes (SEC-ERBA). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2022.

[EBA – Konsultation für Entwürfe von RTS zur Spezifizierung und ggfs. Kalibrierung der leistungsbezogenen Auslöser gemäß Art. 26c Abs. 5 EU/2017/2402 \(EBA/CP/2021/45\) vom 20. Dezember 2021](#)

Vorgestellt werden Regelungen für rückblickende und vorausschauende Auslöser für die Zuweisung von Verlusten von Inhabern von Verbriefungspositionen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 28. Februar 2022.

3. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

[ESMA – Technische Meldeerläuterungen für die Meldungen über gescheiterte Abwicklungen nach Art. 7 CSDR \(ESMA65-8-7109\) vom 22. Oktober 2021 \(veröffentlicht am 21. Dezember 2021\)](#)

Das Dokument beschreibt die Prozesse und Schnittstellen, die für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den Zentralverwahrern in Bezug auf die Meldungen über gescheiterte Abwicklungen nach Art. 7 CSDR zu übermitteln sind. Erläutert werden der allgemeine Prozess für die monatliche und jährliche Meldung, die technischen Formate für die Datenübermittlung sowie die Datenvalidierungssätze, die für jede einzelne Meldung anzuwenden sind.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Bericht zur Bewertung nach Art. 25 Abs. 2c EMIR \(ESMA91-372-1945\) vom 16. Dezember 2021](#)

In ihrem Bericht gibt die ESMA gemäß Art. 25 Abs. 2c EMIR bekannt, für welche Clearingdienste die zentralen Gegenparteien LCH Ltd. und ICE Clear Europ Ltd. mit Sitz in UK aufgrund ihrer Systemrelevanz in der EU nicht anerkannt werden.

[FSB – Reformen des OTC-Derivatemarktes: Fortschritte bei der Umsetzung im Jahr 2021 \(P031221\) vom 3. Dezember 2021](#)

Näher eingegangen wird auf die Umsetzung der Reformen der OTC-Derivatemärkte, die Meldungen von Geschäften, das zentrale Clearingsystem sowie die höheren Eigenkapitalanforderungen und Einschussanforderungen.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) / Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2014/1286 durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von OGAW und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen \(EU/2021/2259\) vom 15. Dezember 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde am 20. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 455/1 ff. veröffentlicht und trat am 21. Dezember 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EG/2009/65 im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von OGAW \(EU/2021/2261\) vom 15. Dezember 2021](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 8/2022](#)) wurde am 20. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 455/15 ff. veröffentlicht und trat am 21. Dezember 2021 in Kraft.

[EBA – Finale Leitlinien zur Abgrenzung und Meldung der verfügbaren Finanzmittel \(AFM\) von Einlagensicherungssystemen \(DGS\) \(EBA/GL/2021/17\) vom 17. Dezember 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung wurden die Leitlinien dahingehend geändert, dass ein Einlagensicherungssystem seine dem Available Financial Means (AFM) zugewiesenen Kapitalerträge vollständig auch beim Qualified Available Financial Means (QAFM) zu berücksichtigen hat, anstatt sie nach der Finanzierungsquelle aufzuteilen.

6. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Leitlinien zur Methodik, zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von Aufzeichnungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung \(ESMA81-393-288\) vom 7. Dezember 2021](#)

Die Regelungen betreffen die Einhaltung der BMR und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten sowie die Methodik zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von Aufzeichnungen. Außerdem werden Vorschriften zu den zu dokumentierenden Angaben für außergewöhnliche Umstände, für die methodische Bestimmung eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts inkl. der Änderung der zugrundeliegenden Methodik sowie zur Aufsichtsfunktion für solche Referenzwerte definiert. Ergänzend werden Anforderungen bezüglich des Führens von Aufzeichnungen für nicht signifikante Referenzwerte konkretisiert. Die Leitlinien gelten ab dem 31. Mai 2022.

[BIS – Erstellung von Benchmark-Portfolios mit abnehmendem Kohlenstoffgehalt \(work985\) vom 16. Dezember 2021](#)

Beschrieben werden Portfolios mit abnehmendem CO₂-Fußabdruck, die passive Anleger als neue Paris-consistent-Benchmarks verwenden können, und die dieselben Renditen wie Business-as-usual-Benchmarks aufweisen.

7. Transparenzvorschriften

[ESMA – Jahresbericht 2021 über die Anwendung von Ausnahmen und aufgeschobenen Veröffentlichungen \(ESMA70-156-4474\) vom 16. Dezember 2021](#)

Analysiert werden die im Jahr 2020 gewährten Ausnahmen und späteren Veröffentlichungen von Informationen über Finanzinstrumente, die auf einem Handelsplatz in der EU gehandelt wurden. Die Arten und Anzahl der gewährten Ausnahmen unterscheiden sich gegenüber dem Jahr 2019 nur geringfügig. Aktien und ETFs sind die Instrumente, für welche die meisten Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Um das sog. Dark Trading nach dem Brexit adäquat abbilden zu können, wurden auch einige Daten zu UK dargestellt. Die größten Volumina im Dark Trading betreffen ETFs. Die Ausnahmen für die Vorhandelstransparenz wurden wie bereits im Vorjahr für großvolumige Transaktionen und illiquide Finanzinstrumente ausgesprochen. Darüber hinaus wurden auch die Ausnahmen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente und zur Nachhandelstransparenz untersucht.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der RTS \(EU/2017/653\) in Bezug auf die zugrundeliegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von PRIIPs sowie die Anpassung der Übergangsregelung nach Art. 32 PRIIPs-Verordnung für bestimmte PRIIP-Hersteller \(EU/2021/2268\) vom 6. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 20. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 455 I/1 ff. veröffentlicht und trat am 9. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juli 2022.

9. Sonstiges

[ESMA – Neue Taxonomien für das einheitliche elektronische Berichtsformat \(ESEF\) vom 12. Dezember 2021](#)

Veröffentlicht wurden neue Taxonomien und Validierungsregeln für das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF), welche die Emittenten von Wertpapieren an regulierten Märkten für ihre Finanzberichte zu verwenden haben.

[BGH – Zu der Frage, ob Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung nach § 31 WpÜG zusteht \(Az. II ZR 312/19\) vom 23. November 2021 \(veröffentlicht am 22. Dezember 2021\)](#)

In seinem Urteil hat der BGH entschieden, dass § 31 Abs. 1 S. 1 WpÜG einen Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung nur den Aktionären der Zielgesellschaft, die das öffentliche Angebot annehmen, vermittelt. Zudem begründet die Pflicht zum Angebot einer angemessenen Gegenleistung keine vorvertragliche Nebenpflicht des Bieters gegenüber den Aktionären der Zielgesellschaft. Der dritte Leitsatz des Urteils stellt fest, dass § 31 Abs. 1 S. 1 WpÜG kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[APAS – Verlautbarung zum PIE-Charakter von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit \(Verlautbarung Nr. 14\) vom 13. Dezember 2021](#)

Mit der Verlautbarung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) konkretisiert diese die Frage, wann Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) als Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) zu betrachten sind. Demnach sind die größenabhängigen Befreiungen des Art. 4 und die Befreiungen des Art. 7 der Solvency II-Rahmenrichtlinie für VVaG, die nur das „Fronting“ betreiben, auch auf den PIE-Status von VVaG anzuwenden, d.h., die hiervon betroffenen VVaG sind nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu betrachten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und Sterbekassen in der Rechtsform des VVaG ebenfalls keine Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen.

[ESRB – Bericht zur Beurteilung des IFRS 17 aus der Perspektive der Finanzstabilität vom 13. Dezember 2021](#)

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat einen Bericht zur Beurteilung des IFRS 17 im Hinblick auf die Finanzstabilität veröffentlicht. Das ESRB billigt dem neuen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge einen wesentlichen Beitrag zur Finanzstabilität zu. Begründet wird dies mit der erhöhten Transparenz und der besseren Vergleichbarkeit der Rechnungslegungspraktiken durch die neuen Rechnungslegungsvorschriften. Darüber hinaus wird auf Synergien mit der Implantierung von Solvency II verwiesen. Es wurden aber auch, u.a. mit der Diskontierung, der Risikoanpassung sowie der optionalen Ausnahme von der Gruppenbildung bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen, Bereiche identifiziert, die laut dem ESRB einer besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Finanzstabilität bedürfen.

[BaFin – Moderne Aufsicht: Die neue Bilanzkontrolle vom 17. Dezember 2021](#)

Im Rahmen der Beitragsreihe „Moderne Aufsicht“ gibt die BaFin einen Überblick über die der BaFin ab Anfang 2002 zugewiesene Aufgabe der Bilanzkontrolle kapitalmarktorientierter Unternehmen. Das bisherige zweistufige Verfahren zwischen der

Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der BaFin wird durch einen einheitlichen Ansatz abgelöst. Zudem wird die Organisationsstruktur des neuen Aufgabenbereichs bei der BaFin in einem Schaubild erläutert.

[DRSC – Deutscher Rechnungslegung Änderungsstandard Nr. 12 \(E-DRÄS 12\) vom 22. Dezember 2021](#)

Der DRS 20 soll um die Berichtspflichten in der Konzernerkklärung zur Unternehmensführung über den Frauenanteil in Führungspositionen erweitert werden. Im Fall der Zielegröße Null ist eine verpflichtende Begründung in die Konzernerkklärung aufzunehmen. Zudem sollen bestimmte Unternehmen angeben, ob der Vorstand aus mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besteht. Darüber hinaus wird auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-Taxonomie-Verordnung verwiesen. Die Konsultationsfrist endet am 4. Februar 2022.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/852 durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand derer bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet \(EU/2021/2139\) vom 4. Juni 2021](#)
Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2021](#)) wurde am 9. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 442/1 ff. veröffentlicht und trat am 29. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt seit dem 1. Januar 2022.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/852 durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Art. 19a oder Art. 29a EU/2013/34 fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand derer die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist \(EU/2021/2178\) vom 6. Juli 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde am 10. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 443/9 ff. veröffentlicht und trat am 30. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt seit dem 1. Januar 2022.

[EU-Amtsblatt – Empfehlung der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs \(EU/2021/2279\) vom 15. Dezember 2021](#)

Die Empfehlung wurde am 30. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 471/1 ff. veröffentlicht.

[EBA – Konsultation für Entwürfe von RTS zur Offenlegung von Kredit scoring und Kreditpreisen, Kreditrisikobewertung und Risikomanagementanforderungen für Crowdfunding-Dienstleister gemäß Art. 19 Abs. 7 EU/2020/1503 \(EBA/CP/2021/39\) vom 8. Dezember 2021](#)

Vorgestellt werden Vorschriften zu Elementen, die in der Beschreibung der Methode zur Berechnung der Kreditwürdigkeit enthalten sein müssen, zur Preisgestaltung des Kredits, zur Bewertung des Kreditrisikos, zu den Grundsätzen und Verfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Information der Kunden, die eine Kreditrisikobewertung, Kreditbewertung und Preisgestaltung ermöglichen, sowie zu den

finanziellen Schlüsselindikatoren, die bei der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

[BIS – Nachhaltige Finanzdaten für Zentralbanken \(IFC Report Nr. 14\) vom 17. Dezember 2021](#)

Zunächst werden Ziele, Definitionen und Taxonomien für nachhaltige Finanzen vorgestellt. Anschließend wird auf die Bedeutung dieser Daten für die Unterstützung der Arbeit von Zentralbanken eingegangen und der Bedarf an statistischen Finanzdaten auch im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Governance-Regelungen dargestellt. Hierauf aufbauend wird u.a. auf die Herausforderungen bei der Erhebung dieser Daten, Initiativen zur Schließung von Datenlücken und die von den Zentralbanken verwendeten Indikatoren für nachhaltige Finanzen eingegangen. Dabei werden fast 80 Schlüsselindikatoren mit Fokus auf Umwelt und Nachhaltigkeit vorgestellt. In einem Anhang wird ein Überblick über die von den Zentralbanken ermittelten ESG-Kennzahlen beigefügt.

X. Zahlungsverkehr

[EZB – Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen nach den Vorfällen im Zusammenhang mit den TARGET-Services im Jahr 2020 vom 17. Dezember 2021](#)

Im Anschluss an die durch Deloitte durchgeführte Überprüfung der fünf größten IT-Vorfälle im TARGET-System veröffentlicht die EZB jetzt einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen. Der Aktionsplan besteht aus den sechs Arbeitsbereichen Änderungen- und Freigabemanagement, Geschäftsfortführung, Failover- und Wiederherstellungstests, Kommunikationsprotokolle, Governance und Rechenzentrum sowie IT-Betrieb. Die Empfehlungen sollen bis Ende 2022 umgesetzt werden und betreffen alle TARGET-Services einschließlich Target Instant Payment Settlement (TIPS).

[EBA – Single Rulebook zum Widerruf künftige datierter Zahlungen im Rahmen von Payment Initiation Services \(PIS\) \(Q&A 2019_4496\) vom 3. Dezember 2021](#)

Gemäß Art. 80 Abs. 4 PSD2 kann der Zahlungsdienstnutzer (PSU) seinen Zahlungsauftrag zur Ausführung eines Zahlungsvorgang, mit künftigen Datum oder einer Reihe von wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit künftigen Datum widerrufen. Dies gilt auch für Zahlungsvorgänge, die über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst werden. Die Anweisung zum Widerruf des Auftrags kann vom PSU über den Zahlungsauslösedienst oder direkt an den kontoführenden Zahlungsdienstleister (ASPSP) erteilt werden. Im letzteren Fall kann der ASPSP diese direkte Anweisung des PSU annehmen und ausführen, auch wenn die ursprüngliche Zustimmung vom PSU an einen Zahlungsauslösedienst gegeben wurde.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der PSD2 \(Q&A 2020_5354\) vom 3. Dezember 2021](#)

Die EBA stellt klar, dass E-Commerce-Plattformen, die im Auftrag des Zahlungsempfängers Zahlungen entgegennehmen, die der Begleichung von Forderungen dienen, in den Anwendungsbereich der PSD2 fallen. Art. 3 lit. b PSD2 findet insoweit keine Anwendung.

[EBA – Single Rulebook zum Datenschutz und Informationspflichten unter der PSD2 \(Q&A 2020_5570\) vom 3. Dezember 2021](#)

Art. 94 Abs. 2 PSD2 gilt als erfüllt, wenn der Zahler seine Kunden-ID und IBAN über einen QR-Code, der vom Händler gelesen wird, zur Verfügung stellt. Nach

Art. 94 Abs. 2 PSD2 dürfen Zahlungsdienstleister die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des PSU abrufen, verarbeiten und speichern. Um die Informationsanforderungen nach Art. 44 und 45 PSD2 zu erfüllen, muss der Zahler vor Initiierung der Zahlung informiert werden oder Zugang zu klaren und umfassenden Informationen durch den Zahlungsauslösedienstleister erhalten. Art. 44 PSD2 regelt die allgemeine vorvertragliche Unterrichtung und Art. 45 PSD2 beschäftigt sich mit Informationen sowie Vertragsbedingungen, die Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung zu stellen sind.

[EBA – Single Rulebook zu Informationen, die das Zahlungsauslösedienst dem Zahler vor der Einleitung der Transaktion zur Verfügung stellen muss \(Q&A 2020_5573\) vom 3. Dezember 2021](#)

Gemäß Art. 45 PSD2 sind Zahlungsdienstnutzern vom Zahlungsdienstleister Mindestinformationen und Vertragsbedingungen zugänglich zu machen. Diese können auch vom Händler im Namen des Zahlungsauslösedienstes bereitgestellt werden, sofern dies in einer leicht zugänglichen Art und Weise erfolgt.

[EBA – Single Rulebook zur Umsetzung des Ausschlusses von Handelsvertretern für B2C-E-Commerce-Plattformen \(Q&A 2020_5355\) vom 6. Dezember 2021](#)

Gemäß Art. 3 lit. b PSD2 könnte eine Business-to-Consumer-(B2C)-E-Commerce-Plattform vom Anwendungsbereich der PSD2 ausgenommen werden, wenn sie als Handelsvertreter vom Zahlungsempfänger ermächtigt wird, den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen auszuhandeln oder abzuschließen, und wenn sie dabei nicht auch im Namen des Zahlers handelt. Dies ist anhand des Geschäftsmodells zu beurteilen.

[EBA – Single Rulebook zum Widerruf bzw. zur Ungültigerklärung eines SCA-Nachweises vor dem Ausführungsdatum \(Q&A 2018_4440\) vom 17. Dezember 2021](#)

Konkret wurde gefragt, ob der ASPSP verpflichtet ist, den Nachweis der starken Kundenauthentifizierung (SCA) unmittelbar vor der Ausführung jedes Zahlungsauftrags mit künftigen Datum zu überprüfen. In Bezug auf die Ausführung von Transaktionen mit künftigen Datum kann die SCA im Vorfeld einer Zahlungstransaktion angewendet werden. Weder die PSD2 noch [EU/2018/389](#) geben hier einen Zeitrahmen für die Gültigkeit einer SCA vor ([Q&A 2019_4795](#)). Auch die Überprüfung einer im Vorfeld eines künftigen Zahlungsvorgangs ausgeführten SCA wird nicht vorgeschrieben.

[EBA – Single Rulebook zur alternativen SCA für Bürger ohne Mobiltelefon \(Q&A 2020_5325\) vom 17. Dezember 2021](#)

Art. 97 Abs. 1 PSD2 verpflichtet Zahlungsdienstleister eine SCA durchzuführen, wenn der Zahler entweder online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder eine Handlung über einen Fernzugang ausführt. Weder die PSD2 noch [EU/2018/389](#) schreiben einen bestimmten Authentifizierungsansatz vor, der für die Anwendung einer SCA verwendet werden sollte. Es bleibt den Zahlungsdienstleistern überlassen, wie sie die Authentifizierung ihrer Kunden vornehmen. Die EBA hat indes in ihrer Stellungnahme ([EBA-Op-2019-06](#)) eine nicht erschöpfende Liste möglicher Elemente für die SCA (Wissen, Besitz und Inhärenz) vorgelegt, die die rechtlichen Anforderungen erfüllen könnten. Diese Liste enthält auch Authentifizierungselemente, die nicht auf Mobiltelefonen und mobilen Anwendungen basieren.

[EBA – Single Rulebook zum Recht des Zahlers auf Inanspruchnahme von Zahlungsauslösedienstleistern für alle Arten von onlinebasierten Zahlungsvorgängen \(Q&A 2020_5498\) vom 17. Dezember 2021](#)

Die Frage betrifft Fälle, in denen der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer erlaubt, Zahlungstransaktionen unter Verwendung

verschiedener eindeutiger Kennungen entweder über die Browserumgebung oder eine mobile Banking-App des ASPSP auszulösen. Diesen sollte dann nach Auffassung der EBA auch das Recht zugestanden werden, dieselben Zahlungstransaktionen über einen Zahlungsauslösedienst unter Verwendung derselben eindeutigen Kennungen auszulösen. Anders verhält es sich jedoch bei mobilen Zahlungen, bei denen eine Mobiltelefonnummer als Stellvertreter für die eindeutige Kennung des Zahlungsempfängers (z.B. eine IBAN) verwendet wird. Solche mobilen Zahlungen beinhalten eine zusätzliche Dienstleistung (die Verwendung der Mobilfunknummer des Zahlungsempfängers als Ersatz für die Kundenkennung des Zahlungsempfängers), die von den kontoführenden Zahlungsdienstleistern ihren Zahlungsdienstnutzern ergänzend zu der zugrundeliegenden Transaktion angeboten wird.

[EBA – Umfang der „zusätzlichen Registrierungen“ als Hindernisse i.S.v. Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389 \(Q&A 2021_6029\) vom 17. Dezember 2021](#)

Konkret gefragt wurde, ob ein Verfahren als sog. Hindernis i.S.d. Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389 anzusehen ist, das von Drittanbietern verlangt, vor dem ersten Zugriff auf ein vom kontoführenden Zahlungsdienstleister bereitgestelltes Zahlungskonto ein sog. eIDAS-Zertifikat hochzuladen, um zusätzliche Kundenreferenzen zu erhalten. In Art. 34 Abs. 1 EU/2018/389 ist festgelegt, dass Zahlungsdienstleister für die Zwecke der Identifizierung gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. a EU/2018/389 auf eIDAS-Zertifikate zurückgreifen müssen. Dies bedeutet, dass über das eIDAS-Zertifikat hinaus keine weiteren Anforderungen, wie etwa die Bereitstellung von Kundenlegitimationen, für die Identifizierung gemäß der delegierten Verordnung erforderlich sind. Daher stellt ein Verfahren, bei dem Drittanbieter ihr eIDAS-Zertifikat vor der ersten Zugangsanfrage und jedes Mal, wenn das Zertifikat durch ein neues ersetzt wird, hochladen müssen, um Kundenreferenzen zu erhalten, ein Hindernis dar, es sei denn, solche Schritte sind technisch erforderlich, um eine sichere Kommunikation mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zu ermöglichen, werden automatisiert und zeitnah verarbeitet und verursachen keine unnötigen Reibungsverluste in der Transaktionsbearbeitung.

[EBA – Single Rulebook zu den Anforderungen einer Mittelbestätigung durch einen Zahlungsauslösedienst im Falle eines Massenverarbeitungssystems \(Q&A 2021_6077\) vom 17. Dezember 2021](#)

Zahlungsdienstleister haben auf Anfrage unverzüglich in einem einfachen „Ja“-oder-„Nein“-Format zu bestätigen, ob der für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist. In Tz. 25 der EBA-Stellungnahme zur Umsetzung der RTS zur SCA und sicheren Kundenauthentifizierung (CSC) (EBA-Op-2018-04) wurde klargestellt, dass der ASPSP bei der Entscheidung, ob er die in Art. 36 Abs. 1 lit. c EU/2018/389 vorgeschriebene Bestätigungsanfrage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet, feststellen muss, ob ein Betrag verfügbar ist oder nicht. Dabei sind nicht nur der verfügbare Saldo, sondern auch ein etwaiger Überziehungskredit sowie alle anderen Daten zu berücksichtigen, die der kontoführende Zahlungsdienstleister verwendet, um zu entscheiden, ob er eine Zahlung eines seiner eigenen Kunden ausführt oder nicht. Wenn der ASPSP also bei der Entscheidung, ob er eine vom PSU direkt veranlasste Zahlung ausführt oder nicht, Sammelzahlungen berücksichtigt, die sich in der Warteschlange befinden und auf ihre Verarbeitung warten, sollte der ASPSP Sammelzahlungen auch berücksichtigen, wenn er einem Zahlungsauslösedienstleister gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. c EU/2018/389 eine Bestätigung über die Deckung übermittelt.

[EBA – Single Rulebook zur Zuordnung von personalisierten Sicherheitsnachweisen zum PSU \(Q&A 2021_6141\) vom 17. Dezember 2021](#)

Konkret wurde gefragt, ob die Elemente der SCA immer unter der Kontrolle des kontoführenden Zahlungsdienstleisters ausgegeben werden sollten. Der Zahlungsdienstleister, der die Zahlungskarte ausgegeben hat (Emittent), ist dafür

verantwortlich, dem Zahlungsdienstnutzer die SCA-Elemente zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss er die SCA anwenden, wenn er eine Zahlungskarte zu einer digitalen Brieftasche hinzufügt. Diese Bereitstellung kann jedoch auch von einem Dritten erfolgen, an den diese Tätigkeit ausgelagert wird.

XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für den SSM \(EU/2021/2256 bzw. EZB/2021/50\) vom 2. November 2021](#)

Die Leitlinie wurde am 17. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 454/21 ff. veröffentlicht und ist seit dem 18. Dezember 2021 wirksam. Sie ist von der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden ab dem 1. Juni 2023 umzusetzen.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2034 durch RTS zur Präzisierung der Kriterien für die Anwendung der CRR auf bestimmte Wertpapierfirmen \(EU/2021/2153\) vom 6. August 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 9/2021](#)) wurde am 7. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt L 436/9 ff. veröffentlicht und trat am 27. Dezember 2021 in Kraft.

[EBA – Durchführung des nächsten EU-weiten Stresstests 2023 vom 17. Dezember 2021](#)

Im Einklang mit der Entscheidung, für die EU-weiten Stresstests zukünftig einen zweijährigen Rhythmus zu wählen, hat der Rat der EBA beschlossen, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2023 durchzuführen.

[BIS – Suptech-Instrumente für die Aufsicht und ihr Einsatz während der Pandemie vom 2. Dezember 2021](#)

Vorgestellt werden die von den Aufsichtsbehörden während der Pandemie verwendeten Datenanalysetools. Die Tools unterscheiden sich v.a. danach, ob diese in der Lage sind, quantitative oder qualitative Daten oder beide Datenarten auswerten zu können. Gleichzeitig wird mit dieser virtuellen Prüfungsweise eine Debatte über die zukünftige Ausgestaltung der Aufsicht angestoßen.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Supervisory Statement zur Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses von fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten im Kontext der Aufsichts- und Steuerungsanforderungen von Versicherungsprodukten \(\(2021\) 0045739\) vom 30. November 2021](#)

Die EIOPA hat am 30. November 2021 ein [Supervisory Statement](#) zur aufsichtlichen Überwachung der Aufsichts- und Steuerungsanforderungen von Versicherungsprodukten bezüglich der Hersteller fondsgebundener Lebensversicherungsprodukte veröffentlicht. Dieses schließt sich an die Konsultation vom 13. April 2021 an. Dabei wurden von der EIOPA fünf wesentliche Grundsätze konkretisiert. So fordert sie u.a. im Rahmen der Preissetzung von den Herstellern einen strukturierten Prozess, bei

dem Kosten und Gebühren eindeutig identifiziert und quantifiziert werden. Dabei sollten die Aufsichts- und Steuerungsanforderungen die Komplexität der Produkte widerspiegeln. Außerdem erwartet die EIOPA einen angemessenen Test der fondsgebundenen Produkte anhand von Szenarioanalysen, bevor diese als neue Produkte an den Markt gebracht oder wesentlich verändert werden. Die EIOPA wird im Interesse des Verbraucherschutzes weiterhin den Markt für fondsgebundene Produkte überwachen und eine Methodik für die konsistente Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses dieser Produkte innerhalb der EU entwickeln.

[EIOPA – Technical Advice zur Entwicklung der Nachverfolgung von Altersversorgungssystemen \(EIOPA-BoS-21-535\) vom 1. Dezember 2021](#)

Der veröffentlichte Technical Advice der EIOPA schließt sich an den [finalen Bericht](#) zum Test von digitalen Veröffentlichungen bei der Nachverfolgung von Altersversorgungssystemen vom 27. November 2021 an (vgl. [FSNews 12/2021](#)). Er beinhaltet ein Bündel von Grundsätzen, empfohlenen Vorgehensweisen und Beispielen, wie den Bürgern ein digitaler Zugang zu Informationen bzgl. deren individuellem Altersversorgungseinkommen über die nationalen Altersversorgungssysteme hinweg, ermöglicht werden kann. Dem Technical Advice sind mit der [Auswirkungsanalyse](#), dem [Faktenblatt](#) mit einer kurzen Zusammenfassung der intendierten Regelungen, dem [Fahrplan](#) zur Entwicklung eines Systems zur Nachverfolgung der Altersversicherungsleistungen sowie den [Rückmeldungen](#) der EIOPA zu den Anmerkungen, die im Rahmen der Konsultation eingereicht wurden, und zusätzliche detaillierte [Materialien](#) beigelegt.

[EIOPA – Technical Advice zur Entwicklung eines Renten-Dashboard und zum Einsammeln von Rentendaten \(EIOPA-BoS-21-540\) vom 1. Dezember 2021](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte Technical Advice zu einem Renten-Dashboard steht in engem Zusammenhang mit dem Technical Advice zur individuellen Nachverfolgung von Altersversicherungsleistungen. Dabei stellt das vorliegende Dokument ein Makro-Tool zur Information der nationalen und europäischen Entscheidungsträger über den Beitrag betrieblicher und privater Altersvorsorge zur Angemessenheit und Nachhaltigkeit der nationalen Altersversorgungssysteme dar. Um eine langfristige Prognose ergänzender Altersversicherungsleistungen vornehmen zu können, werden zusätzliche Daten von den Erbringern dieser Altersversicherungsleistungen (Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Versicherungsunternehmen) benötigt. Dem Technical Advice sind die [Auswirkungsanalyse](#), ein [statistischer Anhang](#) sowie die [Rückmeldungen](#) der EIOPA im Rahmen der Konsultation mit zusätzlichen detaillierten [Anmerkungen](#) beigelegt.

[EIOPA – Konsultation der Anwendungsleitlinien zu Szenarien von Klimaänderungsrisiken im Rahmen des ORSA \(EIOPA-BoS-21-567\) vom 10. Dezember 2021](#)

Die EIOPA hat am 10. Dezember eine Konsultation von Anwendungsleitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Klimaänderungen und zu Szenarien von Klimaänderungsrisiken im Rahmen des „Own Risk and Solvency Assessment“ (ORSA) gestartet. Neben der Darstellung des Zusammenhangs zwischen ORSA und Klimawandel sowie allgemeinen Ausführungen zur Beurteilung der Wesentlichkeit und Klimaänderungsszenarien beinhalten die zu konsultierenden Anwendungsleitlinien umfangreiche Anwendungsbeispiele zur Beurteilung der Wesentlichkeit und zu den Klimaänderungsszenarien. Die Konsultation endet am 10. Februar 2022.

[EIOPA – Pressemitteilung zu den Ergebnissen des Versicherungsstresstests 2021 vom 16. Dezember 2021](#)

Die EIOPA hat mit ihrem [Bericht](#) die Ergebnisse des Versicherungsstresstest 2021 präsentiert (vgl. [FSNews 6/2021](#)). Als ein Ergebnis konstatiert die EIOPA zwar einen deutlichen Rückgang der Solvenzquoten, jedoch fallen nur neun teilnehmende Unternehmen unter die kritische Solvenzquote von 100%. Dabei ist jedoch die Nutzung

der bis 2032 befristeten, entlastenden Übergangsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Deshalb erwartet die EIOPA, dass Versicherungsunternehmen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von den befristeten Übergangsmaßnahmen angehen. Als deutlich weniger problematisch erweist sich nach Ansicht der EIOPA aufgrund des umfangreichen Bestands an liquiden Anlagen, die Liquiditätssituation nach dem Stress. Dem Bericht sind mit dem [Faktenblatt](#), den jeweiligen [individuellen Ergebnisse](#) der Versicherungsunternehmen, der [Präsentation](#) zum Bericht und den [FAQ](#) umfangreiche Materialien beigelegt. Für die nationalen Informationen zum EIOPA-Stresstest verweisen wir auf die [Pressemitteilung](#) der BaFin.

[EIOPA – Novellierung der Leitlinien zur Rechtsträger-Kennung \(LEI\) \(EIOPA-BoS-21-456\) vom 20. Dezember 2021](#)

Ziel der novellierten Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2021](#)) ist es, die Verwendung der Rechtsträger-Kennung „LEI“ als einheitlichen Identifizierungscode zu fördern und zu erleichtern. Von den nationalen Aufsichtsbehörden wird erwartet, dass diese die Leitlinien ab dem 1. Juli 2022 anwenden. Den novellierten Leitlinien sind noch eine [Auswirkungsanalyse](#) und detaillierte [Anmerkungen](#) der EIOPA zu den Kommentierungen im Rahmen der vorhergehenden Konsultation beigelegt.

[EIOPA – Zweiter Jahresbericht über administrative Sanktionen und andere Maßnahmen unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD\) \(EIOPA-BoS-21-608\) vom 21. Dezember 2021](#)

Der Bericht beinhaltet die von den nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) verhängten Sanktionen und Maßnahmen. Von den 1942 verhängten Sanktionen in 17 Mitgliedstaaten, bezog sich die überwiegende Mehrheit auf Art. 10 der IDD (berufliche und organisatorische Anforderungen).

[BaFin – Konsultation der Verordnung über die Anzeigen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten \(Konsultation 21/2021\) vom 3. Dezember 2021](#)

Der zu konsultierende [Verordnungsentwurf](#) hinsichtlich der Anzeigen der Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten basiert auf der Verordnungsermächtigung des § 34 Abs. 3 VAG. Ziel der geplanten Verordnung ist es, analog zu den Regelungen im Banken- und Investmentbereich der BaFin einen umfassenden Überblick über die ausgelagerten Funktionen und Versicherungstätigkeiten zu verschaffen. Dem Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs unterliegen Versicherungsunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VAG mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen und Sterbekassen sowie Pensionsfonds. Hintergrund des Verordnungsentwurfs ist zum einen die Tatsache, dass bei Ausgliederungen die Risiken bei den übernehmenden Dienstleistern nicht mehr ausreichend überwacht werden können, aber auch etwaige Konzentrationsrisiken durch sektorübergreifende Ausgliederungen. Die Konsultationsfrist endete am 23. Dezember 2021.

[BaFin – Pressemitteilung zu Ergebnissen des EIOPA-Stresstests vom 16. Dezember 2021](#)

Die BaFin hat die Ergebnisse des EIOPA-Stresstests für europäische Versicherungsunternehmen (vgl. [FSNews 6/2021](#)) in einer separaten Pressemitteilung gewürdigt. Dabei wird insbesondere auf die grundsätzliche Resilienz des europäischen Versicherungssektors genannt, aber in diesem Zusammenhang auch auf die Wirkung der Übergangsmaßnahmen und die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf die Lebensversicherungsunternehmen verwiesen. Aus Sicht der BaFin wäre der Rückgang der Solvenzquoten der deutschen Teilnehmer im Rahmen des Stressszenarios Zinsrückgang verkraftbar. In diesem Kontext wird auf die antizyklische Wirkung der „Long Term Guarantee“-Maßnahmen hingewiesen. Auch im Hinblick auf die

erstmalige Einbeziehung von Liquiditätsbetrachtungen zeigte sich die BaFin bzgl. der deutschen Teilnehmer zufrieden.

[BaFin – Aktualisierte Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen vom 20. Dezember 2021](#)

Die BaFin hat ihre aktualisierten Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen veröffentlicht. Als wesentliche **Neuerung** wurden in den Teil „quantitatives Berichtswesen“ die Hinweise der Deutschen Bundesbank für die Meldung zur Statistik der Versicherungsunternehmen auf Basis der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften ([EZB/2014/50](#)) eingefügt. Darüber hinaus wurde ein Unterabschnitt „Datenqualität ESZB Versicherungsstatistik“ eingeführt. Auch der Abschnitt „Inhalt der Übermittlung“ wurde wesentlich angepasst. Im Hinblick auf die Solvabilitätsübersicht wurden Reklassifizierungen ausführlich erläutert. Die Berichterstattung nach Ländern wurde um umfassende Anhänge ergänzt. Auch die Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung) und die Liste von Vermögenswerten wurden umfassend überarbeitet. Außerdem haben die Ausführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen umfangreiche Anpassungen erfahren. Die Neuerungen gelten für die Jahresmeldung 2021 und für die Quartalsberichterstattung ab dem 1. Quartal 2022.

Finanzaufsicht

Der neue CRD VI-E präzisiert und erweitert die „fit and proper“-Regelungen, die Anforderungen an Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten und für qualifizierte Beteiligungen, Vermögensübertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

Wesentliche Neuerungen durch die CRD VI -E

Die Vorschläge des am 27. Oktober 2021 veröffentlichten Bankenpakets umfassen neben dem [CRR III-E](#) und der Verordnung zur Änderung der [BRRD](#) auch den [CRD VI-E](#).

Die wesentlichen Neuerungen durch den CRD VI-E betreffen folgende Themen:

- Regelungen zum Erwerb oder zur Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung, einer wesentlichen Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie zu Verschmelzungen oder Spaltungen
- Anforderungen an die Errichtung einer Zweigstelle durch ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und die Beaufsichtigung von Zweigstellen solcher Unternehmen
- Unternehmensführung und -kontrolle, Beurteilung der Geeignetheit der Mitglieder des Leitungsorgans sowie der Inhaber von Schlüssel- und Kontrollfunktionen
- die Berücksichtigung des sog. Output-Floor.

Qualifizierte Beteiligungen, Vermögensübertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Die neuen Art. 27a bis 27l CRD VI-E regeln die Voraussetzungen, das Anzeigeverfahren und die Beurteilungskriterien für den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen, Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von Verschmelzungen und Spaltungen. Die zuständigen Behörden beurteilen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Reputation des bzw. der involvierten Unternehmen(s), die Einhaltung der Vorschriften der CRR und anderer Regelungen sowie die Solidität des geplanten Vorhabens. Der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens soll 60 Werktage betragen.

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Der Entwurf sieht für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat eine Neufassung und Präzisierung des Erlaubnisverfahrens vor. Eine Erlaubnis ist in jedem EU-Mitgliedstaat für sämtliche der in [Anhang I CRD](#) aufgeführten Tätigkeiten, d.h. Bank- und/oder Finanzdienstleistungen zu beantragen. Für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat wird im Entwurf die Pflicht zur Gründung einer physischen Präsenz in Form einer Zweigstelle nunmehr ausdrücklich europarechtlich verankert. Davon abzugrenzen ist das Statut der sog. „revers solicitation“, wonach diese Pflicht nicht besteht, wenn ein Kunde auf eigene Initiative die Dienstleistungen des Drittstaatenunternehmens in Anspruch nimmt. Keine Kundeninitiative liegt dagegen vor, wenn das Drittstaatenunternehmen z.B. Vertreter einsetzt.

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat sind dabei zukünftig in zwei Kategorien einzuordnen. Der Kategorie 1 gehören qualifizierte Zweigstellen an, deren Gesamtaktiva in einem EU-Mitgliedstaat 5 Mrd. Euro oder mehr betragen und die das Einlagengeschäft gegenüber Privatkunden erbringen. Zweigstellen, die diese



„Umfassendere Anforderungen an Drittstaaten-Zweigstellen.“

[Wilhelm Wolfgarten](#)

Telefon: +49 211 8772 2423



„Auch Inhaber von Schlüssel- und Kontrollpositionen sind durch die Aufsicht auf Geeignetheit zu prüfen.“

[Kerstin Hettermann](#)

Telefon: +49 69 75695 6478

Kriterien nicht erfüllen, werden der Kategorie 2 zugeordnet. Für diese sollen Erleichterungen im Hinblick auf bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen gelten.

Zudem ist geplant, dass Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die zu derselben Drittstaatengruppe gehören und deren Gesamtvermögenswerte 30 Mrd. Euro erreichen oder überschreiten von den zuständigen Aufsichtsbehörden auf ihre Systemrelevanz überprüft werden. Sofern der Schwellenwert auf Ebene der Drittstaatengruppe erreicht wird, kann die Aufsichtsbehörde für diese Zweigstellen anordnen, dass die Vermögenswerte der Drittstaatengruppe reduziert werden müssen oder ein Tochterunternehmen zu gründen und hierfür eine Erlaubnis einzuholen ist.

Aktuell wird in Deutschland für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten die Eigenschaft als Tochterunternehmen gemäß § 53 Abs. 2a KWG fingiert, um daran aufsichtliche Anforderungen zu knüpfen. Die neben den nationalen Regelungen einzuhaltenden zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Zweigstellen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat werden in den neuen Art. 48e bis 48o CRD VI-E ausführlich geregelt. Der Entwurf sieht vor, dass neben der Mindestkapitalausstattung (1% der Durchschnittsverbindlichkeiten bzw. mindestens 10 Mio. Euro für Kategorie 1, bzw. 2,5 Mio. Euro für Kategorie 2) vorgegeben wird, welche Instrumente für die Mindestkapitalausstattung verwendet werden dürfen und wie diese zu hinterlegen sind. Weitere Vorgaben betreffen die interne Unternehmensführung und interne Kontrollen, die Liquiditätsausstattung, Insolvenz und Abwicklung sowie die Anforderungen an die Buchführung. Zusätzlich sollen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat der zuständigen Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats aufsichtliche, finanzielle und hauptniederlassungsbezogene Informationen, wie z.B. über die Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen des Hauptinstituts auf Einzel- und Gruppenebene und die in der EU gehaltenen Vermögensgegenstände von Tochterunternehmen und anderen Zweigstellen, regelmäßig übermitteln. Die Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten sollen zudem ausdrücklich in die aufsichtlichen Prüfprogramme der zuständigen Aufsichtsbehörde des Sitzlandes der Zweigstelle eingebunden werden.

Unternehmensführung und -kontrolle, Geeignetheit der Mitglieder des Leitungsorgans sowie der Inhaber von Schlüssel- und Kontrollfunktionen

In Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle ist geplant, das Verbot zu verschärfen, nachdem der Vorsitzende des Leitungsorgans eines Instituts in seiner Aufsichtsfunktion nicht gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers wahrnehmen darf. Die bisherige Ausnahme in Art. 88 Abs. 1 lit. e CRD a.F. soll zukünftig entfallen. Hiernach war es möglich beide Funktionen mit Genehmigung der Aufsicht und bei Begründung durch das Institut zu vereinen.

Des Weiteren enthält der Entwurf eine Konkretisierung der Geeignetheitskriterien der Mitglieder des Leitungsorgans sowie der Inhaber von Schlüssel- und Kontrollfunktionen in den neu eingefügten Art. 91a bis 91d CRD VI-E. Danach ist die Geeignetheit jeweils vom Unternehmen selbst und der zuständigen Behörde zu prüfen. Wie bei Mitgliedern von Leitungsorganen soll die zuständige Behörde für EU-Mutterunternehmen, Mutterunternehmen und Einzelinstituten, bei denen es sich um große Institute handelt, Zentralinstituten und wesentlichen Tochterunternehmen auch die Geeignetheit der Bewerber von Inhabern von Schlüsselfunktionen vor deren Ernennung überprüfen.

Berücksichtigung des Output-Floor

Korrespondierend zur geplanten Einführung der Anforderungen des Output-Floor im CRR III-E sind Begrenzungsmechanismen in den Regelungen zur Festlegung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen nach Säule 2 und zum Systemrisikopuffer im CRD VI-E vorgesehen, da diese Bestimmungen vergleichbare Risiken abdecken wie der Output-Floor. Geplant ist, die Säule 2-Anforderungen bzw. die Anforderungen zum Systemrisikopuffer auf dem aktuellen Stand „einzufrieren“ und eine Erhöhung dieser zu verbieten. Spätestens im Rahmen des nächsten zukünftigen Reviewprozesses soll die zuständige Aufsichtsbehörde prüfen, ob eine doppelte Unterlegung der Risiken vorliegt und ggf. die Anforderungen um die bereits durch den Output-Floor abgedeckten Risiken zu kürzen sind. Eine analoge Überprüfung ist auch für den Systemrisikopuffer für andere systemrelevante Institute vorgesehen.

Insgesamt werden mit den Änderungsvorschlägen die aufsichtlichen Vorgaben in den beschriebenen Bereichen weiter detailliert. Darüber hinaus werden die Regelungen für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten und die fit- und proper-Regelungen erweitert.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



FSI Sector Briefing

Im Herbst 2021 wirkt sich die COVID-19-Pandemie weiterhin spürbar auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aus. Dies scheint den Optimismus im Finanzsektor jedoch nicht zu trüben. Zu diesem Ergebnis kommt die neueste Ausgabe des Deloitte CFO Survey.



Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2022

Der Banken- und Kapitalmarktausblick befasst sich mit den Kernthemen, die den Sektor im Jahr 2022 prägen werden. Zur Analyse der aktuellen Entwicklungen haben wir u.a. eine globalen Umfrage unter 400 Führungskräften der Branche durchgeführt.



European Banking Trend Radar – Ausgabe 1: Die „Clients“ Dimension

Der seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie verstärkte dynamische Wandel hat gezeigt, dass Banken sich schnell an neue Trends anpassen müssen. Wir haben in unserer neuen Artikelreihe einen systematischen Prozess für die Trendbeobachtung und -bewertung im Bankenwesen erstellt.



2022 Insurance Industry Outlook

Versicherer rechnen trotz anhaltender Pandemie mit schnellerem Wachstum - auch wenn Regulierung, Mitarbeitergewinnung, Nachhaltigkeit und veränderte Verbraucherpräferenzen eine Herausforderung sind. Vieles wird davon abhängen, wie effektiv Investitionen in Mitarbeiter und neue Technologien vorangetrieben werden.

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



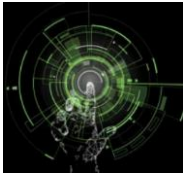
MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Webcast: A Global Pandemic & The Increased Focus on Liquidity and Working Capital Management

Gerrit Lotz

Telefon: +49 211 8772 4712

Zunehmend greifen Unternehmen zur Integration einer weltweiten Forderungsstrategie auf neue Alternativen zur Verbesserung der Liquiditätskontrolle und des Betriebskapitals zurück. Dabei bietet die KI-gestützte Automatisierung eine große Hilfe. Entsprechende Lösungen bringen wir Ihnen gemeinsam mit unserem Kooperationspartner HighRadius näher.

Termin: 27. Januar 2022, 11 - 12 Uhr (via Zoom)

zur [Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst



VÖB
SERVICE

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann

Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2021

Januar 2022

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns